

Haushaltssatzung der Gemeinde Leezen für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 45 ff. der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Leezen vom 01. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. Im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.667.200 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	2.686.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-19.300 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-19.300 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	19.300 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

2. Im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	2.379.000 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	2.429.300 EUR
	der Saldo der ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	-50.300 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	106.800 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	188.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-81.200 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	131.500 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	131.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 200.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 275 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

325 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Gem. § 45 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V ist in der Haushaltsatzung die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals anzugeben, welche sich wie folgt darstellt:

	Bilanzstichtag 31.12.2015	Bilanzstichtag 31.12.2016	Bilanzstichtag 31.12.2017
voraussichtliches Eigenkapital der Gemeinde Leezen (in EUR)	7.917.230,29	7.898.482,51	7.898.482,51

§ 8 Weitere Vorschriften

Die Produkte

- 11401 Gebäudewirtschaft – Arzt- und Ergotherapiepraxis
- 11402 Liegenschaften
- 42402 Sportstätten (Sporthalle Leezen)
- 54100 Gemeindestraßen
- 54500 Straßenreinigung und Winterdienst
- 61100 Steuern, allgem. Zuwendungen/Umlagen

werden als wesentlich erklärt.

Leezen, 24.02.2017




Gerhard Förster
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Leezen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushalt wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.03.2017 angezeigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gemäß § 5 Absatz 5 KV M-V sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 06.03.2017 bis 17.03.2017 im Amt Crivitz, SG Allgemeine Finanzwirtschaft, 19089 Crivitz, Amtsstraße 5, öffentlich aus und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.